

**Richtlinien
der Ortsgemeinde Igel
über die Gewährung eines Zuschusses für die
Fassadengestaltung an privaten Gebäuden**

1. Für die Fassadengestaltung an privaten Gebäuden (Putz, neuer Anstrich, Abbau Eternitverkleidung) kann der Eigentümer, ein sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder der Mieter einen Zuschuss in Höhe von 30 % der Investitionssumme, im Einzelfall jedoch höchstens 500 EURO (in Worten: Fünfhundert EURO) erhalten.
2. Das zu fördernde Objekt muss in der Ortsgemeinde Igel gelegen sein. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.
3. Ein Zuschuss der Ortsgemeinde Igel wird nur gewährt, wenn eine Förderung nach anderen Vorschriften nicht erfolgt. Andere Vorschriften sind: Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-DE in der jeweils geltenden Fassung). Das gleiche gilt bei einer Förderung aus Denkmalpflegemitteln des Landes oder des Kreises sowie bei einer Förderung aus dem Programm der Verbandsgemeinde Trier-Land. Auf eine Förderungsmöglichkeit nach anderen Vorschriften werden die Antragsteller hingewiesen.
4. Der Zuschuss wird des Weiteren nur für Gebäude gewährt, die älter als 25 Jahre sind. Hierüber ist eine Bescheinigung des Ortsbürgermeisters vorzulegen.
5. Zu den Maßnahmen der Fassadengestaltung gehören u.a. Putz, Anstrich, Abbau von Eternitverkleidung, bauliche Veränderungen von Fenster, Gauben.

Einzelmodalitäten, wie z.B. Farbabstimmung bei einem Anstrich, sind mit der Ortsgemeinde und dem Dorferneuerungsplaner abzustimmen.

6. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, spätestens bis zum Jahresende zu stellen.

Den Anträgen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hält entsprechende Antragsvordrucke bereit.

Soweit Eigenleistungen erbracht werden, werden diese bei entsprechendem Stundennachweis mit 10,-- EURO/Stunde anerkannt.

Die Maßnahme muss bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres fertiggestellt sein. Eine Ausnahme hiervon wird nur in begründeten Fällen gewährt.

7. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen ist.
8. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der quittierten Originalrechnungen sowie prüffähigen Stundennachweisen, die nach Prüfung wieder zurückgegeben werden.
9. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Recht, vor Beginn der Maßnahme an Ort und Stelle deren Notwendigkeit zu überprüfen sowie während und nach Abschluss der Maßnahme sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.
10. Werden die der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten nach Abschluss der Maß-

nahme nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

11. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach sozialen Gesichtspunkten. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister.

12. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 09.03.1994 außer Kraft.

Igel, 12. November 2001

Ortsgemeinde Igel

Franz-Josef Scharfbillig
Ortsbürgermeister